

22. Mai 1869.

na wot auf den schwebenden Grund, wegen der  
Mangelhaftigkeit und ungenügender Ausführung des  
bisherigen Jahres nach mehrmals wiederholt.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Entwurfs der Direction der off.  
Arbeit,

beschließt:

1. Dem Regierungsrath der Kantons Yvergen  
wird unter Berufung auf den Gutachten der schweizerischen  
Gesellschaft empfohlen, dem Regierungsrath einen  
den allgemeinen Grundsatz I betreffenden Antrag  
zu stellen, dass derselbe die hiesigen  
Angehörigen zu einem gesetzlichen Zwangs  
zurück zu führen, so müssen diese die  
den Yvergen als weitere Schritte zu einer baldigen  
Definition der Sache von Kenntniss werden.
2. Stellung an die Direction der off. Arbeit.

N<sup>o</sup> 332.

Dir. d. schweizer. Eisenb.  
Ges. v. d. Schweiz. Eisenb. G.  
Ges. v. d. Schweiz. Eisenb. G.  
Ges. v. d. Schweiz. Eisenb. G.  
Ges. v. d. Schweiz. Eisenb. G.

Der Regierungsrath vom 28. April 1866 wurde  
in Vollziehung der neuen Gesetzgebung in der Sitzung  
1866 unter der Leitung der Generalversammlung  
folgend, die für die Direction vorgeschlagenen dem Regierungsrath  
nach einer <sup>demselben</sup> einstimmigen, ob es in welcher Weise  
der Staat als Inhaber der Eisenbahn in die Hände der  
Unterfall der Generalversammlung übertragen  
werden.

Unter dieser Voraussetzung soll die Entscheidung



22. Mai 1869.

365.

Das Finanzdirektorium des Oberfinanzbezirks auf Grund  
der neu beschlossenen mit der Provinzialverwaltung  
am 8. Feb. 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft:  
Sämtliche festbestimmte und demnach nicht, durch die  
Erhebung neuer Steuern an Feststellungen & Unterfall-  
kosten öffentlicher Arbeiten die für die Folgeab-  
gaben aus den Herabwaldungen stark bemerkt werden,  
nicht nur durch den Gemeindegemeinschaft sondern auch durch  
Lithographische Anstalten gewahrt zu sein. Dasselbe  
gilt für alle auf demselben nicht, durch die Erhebung,  
zählt nicht Klassen I. und II. Klasse und zwar durch,  
weil sich der Staat nicht an dem stark bemerkt & der  
Gemeindegemeinschaft als solcher nicht in Anspruch genommen  
werden. Nicht zuletzt der Klassen III. Klasse will die  
Wasserkraft der Gemeinde bei der Unterfallung der  
Fälle aus Lithographische Anstalten zum Preis  
steigern, was auch die Hindernisse — ganz besonders  
falls ergriffen, — jede Erhebung durch den  
Land nicht. Die Wasserkraft findet, es versteht sich  
für die Herabhaltung der zur Leistung dieser Klassen  
für die Folgeabgaben aus den Herabwaldungen in ein-  
zigem Ausfall nicht, und so muss, als solche Unter-  
fallungskosten ganz der Gemeinde obliegen und die  
Klassen durch die Folgeabgaben in der Regel stark zu  
schädigt werden. Die Hindernisse nicht, durch die Erhebung,  
weil bei der Aufteilung der Kosten für die Aufhebung,  
nicht, Unterfallung der Klassen III. Klasse der Gemeinde



22. Mai 1869.

besitz als solcher ebenfalls nicht in Mitbegriff zu  
 gezogen werden, weil die Besitzur von Hintersassen, Lehen,  
 Gmüde etc. durch deren Erbschaftung die Hintersassen nicht  
 mehr als durch die Folge der Lehen, von solcher Lasten  
 und keine Lehen zu leisten & weil endlich die Simpfalle,  
 von Unterspitzungen die man die Gemeinden bezeugen  
 müßte, in denen die Waldungen liegen, nicht mehr in die  
 Hände der Gaffordigen gelangen würden.

Die Staatswaldungen nämlich in der Regel von  
 den Gemeinden zu haben & es erfolgt die Folge der Lehen  
 förmlich in der Richtung gegen und von den Gemeinden, so  
 daß die Hintersassen der neuen solchen Lehen bezeugen  
 Gemeinden sehr gut nicht gaffordigt werden. Finis was  
 man dann, daß sich ein Lehen für die den Staatswal-  
 dungen einmündigen Hintersassen II. Diese vollständig nicht  
 fruchtig, weil zu diesem Zweck der Grundbesitz spe-  
 zial belastet wurde, & es nicht billig erscheinen wird,  
 da, wenn die Staatswaldungen eine Erbschaftsfallung  
 zu werden können.

für den Besitz der neuen Staats- oder Waldbesitzer  
 zu leistende Lehen zu vereinigen man sich dahin, es soll  
 für die die Lehen der Hintersassen, sowie die Lehen  
 der für kleinere Erbschaftungen im Lehen bleiben,  
 und die Lehen von Lehen und Lehen zu Lehen  
 und speziell mit der Erbschaftsfallung belastet werden  
 der Gemeinden für die Lehen gelistet werden, die  
 mit der Lehen der Lehen Gemeinden & mit der



22. Mai 1869.

367.

gegenwärtigen Landtagung den feyerl. Hofspre in ungar  
massenau. Hofsaltungsstaf 7. im ringelmae felle auf  
den Untere des Oberforstmeisters durch die feiner dinst  
sieu festzustellen sei.

Feiner werden sich die Leitungsgeflücht des Hofspre,  
des bissonigen gegenüber, nur infolge vnder, als  
den Hofspre sich nicht mehr demnach bespre vnder,  
die Unterforstmeistersgeflücht, - wie des bisson in der Hofs  
gel der fall war, - nicht den Hofspre seiner vnder  
Meldungen ungar hanna, funder, des er auf den Hofs  
beuten, Donsaltungs & Lohmsingne foverit lufstana  
gemeinschaftlich angeordnet werden, nicht ungar massenau  
Leitungs zu lufstana feller. Diese Hofspre flüchtigung werden sich  
nur auf die feiner Hofspre II. Klasse nicht Gemeindeg  
aufstehen die den Hofspre waldungen diana, in lufstana  
mact danna, ob sie in nicht lufstana Gemeindeg  
dingne, den die Meldungen ungar foverit, oder ob sie in  
vnder Gemeindeg lufstana.

Gestützt auf die feyerliche dieser Aufgebungen der  
antwortat des Oberforstmeisters die ringelmae felle  
fragen in folgender Weise:

I. Den Hofspre als Meldekapitler und flücht sich jeder  
Leitungsgeflücht an die Dossan der Unterforstmeisters für  
Hofspre I. II. & III. Klasse.

II. An die Dossan für Meldekapitler, Donsaltungs &  
Lohmsingne der Hofspre II. Klasse, foverit solche von  
den Hofspre lufstana, Gemeindeg & lufstana, gemein-



22. Mai 1869.

bestehend eingezustehen werden wann auch das Recht als  
 Waldbesitzer die Pflicht zur Leistung von Luitwergen in  
 Person, oder die in Folge eingetragene Haupten im Staats-  
 waldbezirk einmündig zu Folgeabsatz verbindlich gemacht  
 werden, & zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben sich  
 in nämlichen Grundbesitz befinden, in dem die Staats-  
 waldbezirk eingetragene, oder in einem eingetragenen.

III. Die Luitwergen werden nur auf gesetzliches Anrecht  
 die Höhe der Leistung bequämliter Anordnungen der  
 Anstalten unter Aufsicht der Verwaltung & so be-  
 steht sich die Finanzverwaltung des Reichs von, die Größe  
 derselben fest zu bestimmen.

IV. Für die Leistung der Größe der Luitwergen bil-  
 det das Flächenmaß des bestirnten Grundbesitzes &  
 der Anfertigung der Leistung der Haupten für die Folge-  
 rechts gegenwärtig dem unabweisbaren Gebot, die  
 Grundlage.

Zur Finanzverwaltung mit dem blossen Anrecht & dem  
 die Finanzverwaltung von dem Land über diesen Gebot,  
 der keine definitive Anordnungen der Regierung  
 finden können zu sollen, dessen eingetragene, so die  
 von gesetzlich sein, sobald wieder einmal die Gesetz-  
 die Bestimmung eines Staatsbeitrags von Folge-  
 gesetzlich sein, derselben nach vorbestimmten Grund-  
 sätzen zu bestimmen im dem zu sein, wie sich die An-  
 wendung dieses Grundgesetzes im gegebenen Falle in den  
 Anwendung bringen lassen, & so nur so fern in die Lage zu



22. Mai 1869.

369.

hervor, sich ein wichtiges Verdienst dabei zu leisten zu  
bilden, die durch dieses Gutachten allem nach hinweis,  
wobei als nach allem Vortheil für die Sache zu sein.  
Die zum Grunde sind nun aber keine eigentlichen Gesetze, wie  
sonst die von dem Gesetzgeber waren, um in dem  
Gutachten, nachzugehen & set man sich in demselben Fall  
mit dem bisherigen Recht der Verantwortlichkeit zum  
Befehl kommen.

Oder man im Hinblick auf das Gesetz die Meinung,  
dieser die Zeit nach hinweis bestimmten Vorlesung zu  
machen im Falle ist, glaubte für das unter dem  
wichtigen Vorfall wissen dem Regierm. in der Sache  
dem Personalfall damit nicht geben zu sollen, mit dem  
Süden, der die Sache der Anwendung des in dem Gut-  
achten bezeichneten Grundsätze keine Anwendung im  
nach in der Befehl und sobald die Grundsätze sich  
sich im Rechte von hinweis in der Sache gegeben  
werden wird,

in der Sache, der es sich gegenwärtig nicht dem  
Gutachten hinweis, diese Sache zu werden,

set dem Regierm. in der Sache,

wobei hinweis hinweis der Sache die Sache,  
Befehl:

1. Die von diesem Lande dem Regierm. in der Sache  
zu nehmen.

2. Mitteilung an die Sache die Sache.